

als klassensteuerpflichtig bezeichnet sind, aber bei der nach §. 19 vorgunehmenden Prüfung für einkommensteuerpflichtig erachtet werden, dem Vorsitzenden der Bezirkskommission alsbaldige Nachricht zu geben.

Sollte es sich ereignen, daß eine Person von der Ortskommission für einkommensteuerpflichtig, von der Bezirkskommission dagegen für klassensteuerpflichtig erachtet wird, so ist dieselbe, vorbehaltlich der ihr selbst und den Vertretern des Staatsinteresses zustehenden Reklamationen, in die niedrigste Stufe der Einkommensteuer mit terminlich 2 Zhlr. 15 Egr. — Pf. einzustellen.

§. 36.

Zur Einziehung der über die Einkommensverhältnisse der einzelnen Steuerpflichtigen etwa erforderlichen Nachrichten, sofern diese Verhältnisse nicht bereits hinreichend bekannt sind und darüber nicht in anderer geeigneter Weise (durch Auskunftsertheilung aus den Vormundschaftsakten und Hypothekenbüchern, Befragung der Klassenbehörden u. s. w.) Aufschluß erlangt werden kann, haben die Einschätzungskommissionen und Bezirksausschüsse sich der Gemeindevorstände zu bedienen und es sind die letztern allen diesjährigen Aufforderungen Folge zu leisten verpflichtet.

VI. Selbstdeklarationen.

(Zu §. 24. des Gesetzes.)

§. 37.

Auf die eignen Deklarationen der Steuerpflichtigen wird allemal, wenn erhebliche Zweifel wider die Richtigkeit der Angaben nicht obwalten, besondere Rücksicht zu nehmen sein. Damit dies aber geschehen kann, ist vor Allem erforderlich, daß die aus den verschiedenen Quellen bezogenen Einkommensbeträge vollständig angegeben und daß auf Verlangen die Unterlagen der Einkommensberechnung mitgetheilt werden, damit die Kommission und deren Vorsitzender beurtheilen können, ob die gesetzlichen Vorschriften überall richtig zur Anwendung gekommen sind.

Dem Vorsitzenden liegt vorzüglich ob, die desfalligen Angaben, bevor sie der Kommission vorgelegt werden, sorgfältig zu prüfen und von den Steuerpflichtigen die etwa noch weiteren erforderlichen Erläuterungen zu begehren.

Wenn der letztere versagt oder in nicht genügender Weise ertheilt, so sollen zwar die Pflichten wider ihren Willen nicht angehalten werden, diese weiter als notwendig erachtete Auskunft zu ertheilen, auf die unvollständigen oder unrichtigen Deklarationen ist dann aber überhaupt nur insoweit Rücksicht zu nehmen, daß dieselben wie jede andere über das Einkommen der Pflichten einzuziehende Nachricht je nach dem Grade ihrer